



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 9 – 16. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2006

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 1. August 2006 (1414-SH 2/6-I)	122
Richtlinie zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 15. August 2006 (4630-III.19)	122
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. August 2006	123
Personalnachrichten	123
Ausschreibungen	124
Rechtsprechung	
Strafrecht	
§ 21e GVG Ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei Strafkammern gleicher Art desselben Gerichts muss durch das Präsidium entschieden werden. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 30. März 2006 – 2 Ws 23/06 –	125
Zivilrecht	
§§ 85, 233, 517, 519 ZPO Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist kommt nicht in Betracht, wenn der Prozessbevollmächtigte der Berufungsklägerin eine an ein nach § 519 Abs. 1 ZPO unzuständiges Gericht gerichtete Rechtsmittelschrift unterzeichnet, an das die Rechtsmittelschrift dann versandt wird. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 7. Zivilsenat, Beschluss vom 21. April 2006 – 7 U 62/06 –	126

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 1. August 2006
(1414-SH 2/6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1996 (JMBl. S. 110), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. August 2005 (JMBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen eingeführt:

VS 627 – Antrag auf Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer/Vormünder/Pfleger gemäß § 1835a BGB.

Brandenburg an der Havel, den 1. August 2006

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Richtlinie zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
Vom 15. August 2006
(4630-III.19)

Präambel:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. März 1994 das geltende Betäubungsmittelstrafrecht für verfassungskonform erklärt und in diesem Zusammenhang auf die von Cannabisprodukten ausgehenden „nicht unbeträchtlichen Gefahren und Risiken“ insbesondere für die Gesundheit hingewiesen.

Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kommt ausschließlich bei geringen, dem gelegentlichen Eigenverbrauch dienenden Mengen in Betracht und ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig zu prüfen.

Gleichwohl darf hierbei nicht der Eindruck entstehen, Cannabiskonsum sei im Grunde unproblematisch. Stattdessen muss im Interesse des Gesundheitsschutzes, insbesondere von Kindern und

Jugendlichen, dem gesundheits- und gemeinschädlichen Missbrauch von Drogen aller Art durch Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung sowie durch Hilfe beim Ausstieg nachhaltig entgegengewirkt werden.

1. Diese Richtlinien sollen eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Absehensvorschrift nach § 31a BtMG bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, die im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten stehen, sicherstellen. In Verfahren, die nicht den Umgang mit Cannabisprodukten betreffen, entscheidet die Staatsanwaltschaft über das Absehen von der Verfolgung nach Einzelfallprüfung. Die Verfolgungspflicht der Polizeibehörden bleibt von diesen Richtlinien unberührt.
2. Nach § 31a BtMG kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Sind durch die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) Verhaltensweisen mit Strafe bedroht, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen der in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BtMG angeführten Cannabisprodukte vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 90, 145 ff.) grundsätzlich von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten abzusehen.

Eine geringe Menge im Sinne des § 31a BtMG ist bei Cannabisprodukten bis zu einer Obergrenze von 6 g (Bruttogewichtsmenge) anzunehmen.

Zum Eigenverbrauch ist ein Betäubungsmittel bestimmt, wenn der Täter es ausschließlich selbst konsumiert hat oder konsumieren will. Dabei ist im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten zu entscheiden.

Die Anwendung des § 31a BtMG setzt – ebenso wie bei § 153 StPO – nicht voraus, dass die geringe Schuld auf Grund der Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen ist. Erforderlich ist nur eine hypothetische Schuldbeurteilung. Es genügt die Prognose, dass die Schuld als gering anzusehen wäre, selbst wenn der vorgeworfene Sachverhalt sich auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens bestätigen würde. Der Sachverhalt braucht daher auch nur so weit aufgeklärt zu werden, wie es für diese Prognoseentscheidung notwendig ist.

Für die Frage, ob die Schuld als gering anzusehen wäre, ist insbesondere von Bedeutung, ob der Täter in strafrechtlicher Hinsicht in zeitnahen Abständen bereits ein-

schlägig in Erscheinung getreten ist oder ob ein in kurzen Abständen stattfindender Dauergebrauch nachzuweisen ist. Die Anwendung des § 31a BtMG ist aber auch bei wiederholter Tatbegehung jedenfalls dann nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn die festgestellten Umstände nahe legen, dass es sich bei dem Täter gleichwohl um einen Gelegenheitskonsumenten handelt, der einer Drogentherapie nicht bedarf. Als Gelegenheitskonsumenten sind in der Regel solche Täter anzusehen, die im letzten Jahr vor der Feststellung der Tat strafrechtlich nicht auffällig geworden sind. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine Verfahrensweise nach § 37 Abs. 1 BtMG (auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 BtMG) in Betracht kommt.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass Dritte erstmalig mit Betäubungsmitteln in Berührung kommen (z. B. Drogenkonsum in der Umgebung von Schulen oder in Gegenwart von Dritten, die bislang nicht Konsumenten sind). Allerdings kann das öffentliche Interesse an weiterer Strafverfolgung auch dann bestehen, wenn der Verdächtige sich nicht mit der außergerichtlichen Einziehung sichergestellter Drogen einverstanden erklärt. In diesen Fällen ist nach § 33 Abs. 2 BtMG, § 74 Abs. 4 StGB zu verfahren, das heißt das sichergestellte Rauschgift durch Urteil einzuziehen.

3. Die §§ 45, 47 JGG gehen als jugendstrafrechtliche Spezialregelung dem § 31a BtMG vor. Die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung nach anderen Vorschriften (§§ 153 ff. StPO, 37, 38 Abs. 2 BtMG) bleiben unberührt; bei Vorliegen einer lediglich geringen Eigenkonsummenge verdrängt jedoch § 31a BtMG als Spezialregelung die §§ 153, 153a StPO.
4. Diese Rundverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
5. Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 10. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 17. September 1993, JMBl. S. 158 (Richtlinien für die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften im Betäubungsmittelgesetz) aufgehoben.

Potsdam, den 15. August 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 15. August 2006

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Steffen Palicki**, Dienstaussweis-Nr. **150 846**, ausgestellt am 15.07.2003 durch den Präsidenten des Landgerichts Cottbus, gültig bis 15.07.2006.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Strafrecht

§ 21e GVG

Ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei Strafkammern gleicher Art desselben Gerichts muss durch das Präsidium entschieden werden.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat,
Beschluss vom 30. März 2006 – 2 Ws 23/06 –

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft erhob unter dem 22. März 2005 gegen die Angeschuldigten Anklage zum Landgericht wegen schwerer Brandstiftung, Brandstiftung und Betruges. Das Verfahren wurde bei der seinerzeit nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen 3. Strafkammer des Landgerichts eingetragen. Nach Mitteilung der Anklageschrift erhob der Verteidiger des Angeschuldigten Stefan Hohlfeld Einwendungen gegen die Fassung des konkreten Anklagesatzes, welche vom Vorsitzenden der 3. Strafkammer der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugeleitet wurden. Unter dem 29. August 2005 fertigte die Staatsanwaltschaft eine neue Anklageschrift, welche am 1. September 2005 bei dem Landgericht einging. In der Übersendungsverfügung vermerkte die Staatsanwaltschaft, dass „wegen §§ 200 Abs. 2, 243 Abs. 3 Satz 1 StPO ... der Anklagesatz neu gefasst“ worden sei und die Anklage vom 22. März 2005 zurückgenommen werde.

Wegen Überlastung der 3. Strafkammer hatte das Präsidium des Landgerichts inzwischen durch Beschluss Nr. 7/05 vom 23. Mai 2005 die Geschäftsverteilung geändert. Die 3. Strafkammer wurde unter anderem von der Zuständigkeit für Strafsachen gegen Erwachsene, die durch Anklageerhebung anhängig werden, freigestellt, soweit diese Sachen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. November 2005 beim Landgericht eingingen. Die Zuständigkeit für diese Verfahren ging, soweit die Sachen im September 2005 eingingen, auf die 2. Strafkammer über.

Nach Eingang der neu gefassten Anklageschrift vom 29. August 2005 vertrat der Vorsitzende der 3. Strafkammer die Auffassung, das Verfahren sei wie ein Neueingang zu behandeln; er ließ es austragen und der 2. Strafkammer vorlegen. Dort wurde es unter dem Aktenzeichen 22 KLs 9/05 eingetragen und der Vorsitzende der 2. Strafkammer verfügte die Mitteilung der neu gefassten Anklageschrift an die Angeschuldigten. Der Verteidiger des Angeschuldigten Stefan Hohlfeld erhob nun Einwendungen gegen die Zuständigkeit der 2. Strafkammer; die 3. Strafkammer sei weiterhin zuständig, weil es sich nicht um eine neue, sondern um dieselbe Sache handle. „Nach reiflicher Überlegung“ trat die 2. Strafkammer den Ausführungen des Verteidigers zur Zuständigkeit im Ergebnis bei und übersandte die Akten mit Verfügung vom 4. November 2005 der 3. Strafkammer. Mit Verfügung vom 14. November 2005 sandte der Vorsitzende der 3. Strafkammer die Akten mit dem Bemerkten, dass diese gegebenenfalls an das Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung weiterzuleiten seien, zurück.

Mit Beschluss vom 17. November 2005 erklärte sich die 2. Strafkammer für unzuständig. Die abgeänderte Anklageschrift betraf denselben Verfahrensgegenstand und dieselben Angeschuldigten. Die zulässige Einreichung einer geänderten Anklageschrift habe deshalb die Anhängigkeit der Sache bei dem Landgericht unberührt gelassen, so dass es bei der Zuständigkeit der 3. Strafkammer verblieben sei. Der Zuständigkeitsstreit könne nicht durch das Präsidium des Landgerichts entschieden werden, da es hier nicht um eine Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes gehe, sondern um eine Frage der Gesetzesauslegung, ob nämlich die Einreichung einer abgeänderten Anklageschrift bei gleichbleibendem Verfahrensgegenstand die Anhängigkeit der Sache bei Gericht beende oder unberührt lasse.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 hat die 3. Strafkammer die Übernahme des Verfahrens abgelehnt, da sie nicht zuständig sei. Die 2. Strafkammer sei für Verfahren der 3. Strafkammer zuständig geworden, die im September 2005 bei dem Landgericht eingingen. Da die Anklageschrift vom 29. August 2005 am 1. September 2005 eingegangen sei, sei mithin die 3. Strafkammer für das Verfahren nicht zuständig. Die Rücknahme der Anklageschrift versetze das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück. Die Zuständigkeit der 3. Strafkammer habe mit der Rücknahme der Anklage geendet. Dies könne auch nicht auf Grund des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft zeitgleich wiederum Anklage erhoben habe, anders gesehen werden.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

Gegen den letztgenannten Beschluss hat die Staatsanwaltschaft unter dem 27. Dezember 2005 Beschwerde eingelegt. Der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft, der der Anklageverfasser ist, hat dazu ausgeführt, er habe die Anklage insofern nachgebessert, als er einige Passagen aus der Konkretisierung gestrichen habe, die zum wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen gehörten und daher nicht vor den Schöffen hätten verlesen werden dürfen.

Mit Beschluss vom 9. Januar 2006 hat die 3. Strafkammer der Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht abgeholfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Sie ist der Auffassung, die Zuständigkeit der 3. Strafkammer für diese Strafsache sei nicht entfallen und beantragt, deren Beschluss vom 15. Dezember 2005 aufzuheben.

II.

Der Senat kann auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft keine Sachentscheidung treffen, weil er zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreits zwischen der 2. und der 3. Strafkammer des Landgerichts nicht berufen ist. Dieser Streit kann nur durch das Präsidium des Landgerichts entschieden werden.

Nach § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG verteilt das Präsidium die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer durch die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes (§ 21e Abs. 1 Satz 2 GVG). Aus dieser Kompetenz, über die Verteilung der Geschäfte selbst zu entscheiden, folgt die Zuständigkeit des Präsidiums für die Entscheidung von Streitigkeiten darüber, welche von mehreren Kammern derselben Art eine Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan zu bearbeiten hat (BGHSt 25, S. 242 f., 244; 26, S. 191 f., 200; NJW 1975, S. 1424, 1425). Das Präsidium ist zur Entscheidung von Streitigkeiten über Zuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig, wenn etwa eine dort getroffene abstrakt-generelle Regelung den speziellen Fall nicht erfasst oder eine verschiedene Auslegung zulässt, wenn deren Sinn missverstanden wird oder wenn eine an sich eindeutige Regelung vorliegt, deren Anwendung aber im Hinblick auf besondere Umstände des Einzelfalls verneint wird (Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 21e GVG Rn. 22 und 23). Nur das Präsidium selbst kann im Zweifel entscheiden, was es im Geschäftsverteilungsplan bestimmen wollte.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Streit über die Zuständigkeit eines Spruchkörpers mit gesetzlicher Zuständigkeitskonzentration vorliegt. Aufgabe des Präsidiums ist es, über die Auslegung und die Anwendung des von ihm erlassenen Geschäftsverteilungsplanes zu befinden. Dagegen obliegt es ihm nicht, über das Vorliegen von Sachentscheidungsvoraussetzungen des konkreten Verfahrens zu urteilen, wenn es sich hierbei ausschließlich um Fragen der Gesetzesauslegung handelt. Die auf Gesetz beruhende Aufgabenabgrenzung zwischen Kammern verschiedener Art ist deshalb der Disposition des Präsidiums entzogen; es ist Sache des angegangenen Spruchkörpers, über seine gerichtliche Zuständigkeit zu entscheiden, sofern diese unmittelbar aus dem Gesetz hergeleitet wird (BGHSt 26 a. a. O.).

Nur dann, wenn es um Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Strafkammern verschiedener Art geht, bleibt Raum für ei-

ne Sachentscheidung durch das Beschwerdegericht, weil nur dann Gesetze – und nicht der Geschäftsverteilungsplan – die Zuständigkeiten regeln. Solche gesetzlichen Zuständigkeitskonzentrationen bestehen derzeit für die Jugendkammer nach § 74b GVG, das Schwurgericht nach § 74 Abs. 2 GVG, die Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c GVG und die Kammer für Staatsschutzsachen nach § 74a GVG in Verbindung mit den Vorrangsregelungen in § 74e GVG und § 209a StPO. Die Fälle, in denen die Rechtsprechung bisher die Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten durch Rechtsmittelgerichte zugelassen hat, betrafen Zuständigkeiten aus der Reihe der vorgenannten Spruchkörper (BGHSt 26, S. 191 f.: Zuständigkeitsstreit zwischen Schwurgericht und Jugendkammer auf Grundlage des § 103 Abs. 2 JGG alter Fassung, der eine Aufgabenabgrenzung zwischen allgemeinem Gericht und Jugendgericht entsprechend dem Schwerpunkt des Verfahrens vorsah; OLG Hamm, NJW 1972, S. 1909: Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeiner Strafkammer und Jugendkammer; OLG Düsseldorf, MDR 1982, S. 689: Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeiner Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer; entsprechend Kammergericht Berlin, NJW 1964, S. 2437: Zuständigkeitsstreit zwischen Einzelrichter und Jugendrichter).

Der hier zu entscheidende Zuständigkeitsstreit besteht zwischen zwei Strafkammern gleicher Art, zwei allgemeinen Strafkammern. Gesetze, die sich mit der Zuständigkeitsverteilung zwischen Strafkammern gleicher Art befassen, gibt es nicht. Aus diesem Grund kann der Senat den Zuständigkeitsstreit auch nicht entscheiden.

Daran vermag die Argumentation der 2. Strafkammer in ihrem Beschluss vom 17. November 2005 nichts zu ändern. Wie immer die dort aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Einreichung einer abgeänderten Anklageschrift bei gleichbleibendem Verfahrensgegenstand die Anhängigkeit der Sache bei Gericht beende oder unberührt lasse, beantwortet wird, bleibt es dabei, dass sich die Zuständigkeit entweder der 2. oder der 3. Strafkammer des Landgerichts nach den vom Präsidium getroffenen Regelungen zur Geschäftsverteilung richtet. Maßgebend kann hier der Gedanke des Fortbestehens einer einmal begründeten Zuständigkeit für Sachen sein, wie er sich in den allgemeinen Grundsätzen zur Verteilung der richterlichen Geschäfte im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts findet, oder welche Auslegung der Formulierung „Eingang der Sache“ im Geschäftsverteilungsplan zukommt. Dies zu entscheiden, ist Sache des Präsidiums des Landgerichts.

Zivilrecht

§§ 85, 233, 517, 519 ZPO

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist kommt nicht in Betracht, wenn der Prozessbevollmächtigte der Berufungsklägerin eine an ein nach § 519 Abs. 1 ZPO unzuständiges Gericht gerichtete Rechtsmittelschrift unterzeichnet, an das die Rechtsmittelschrift dann versandt wird.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 7. Zivilsenat, Beschluss vom 21. April 2006 – 7 U 62/06 –

Gründe:**I.**

Die Kläger haben die Beklagte auf Zahlung von 32.211,39 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab 1. Januar 1998 an sich, hilfsweise an die G. KG in E., in Anspruch genommen. Durch Versäumnisurteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 25. Mai 2005 ist die Klage abgewiesen worden. Dagegen haben die Kläger Einspruch eingelegt. Mit Schriftsatz vom 11. August 2005 haben sie hilfsweise beantragt, die Beklagte zur Auskunft über die Höhe des Abfindungsguthabens gemäß § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags und Zahlung des Abfindungsbetrags nebst Zinsen an die G. KG zu verurteilen. Durch Versäumnisteilurteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 21. September 2005 ist unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 25. Mai 2005 die Beklagte antragsgemäß zur Auskunftserteilung verurteilt worden. Dagegen hat die Beklagte Einspruch eingelegt.

Durch Teilurteil vom 8. Februar 2006 hat das Landgericht Frankfurt (Oder) das Versäumnisteilurteil vom 21. September 2005 mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Auskunft zum Stichtag 30. Dezember 2004 zu erteilen sei. Das Urteil ist der Beklagten am 13. Februar 2006 zugestellt worden. Am 13. März 2006 hat die Beklagte Berufung bei dem Oberlandesgericht D. eingelegt. Am 15. März 2006 hat sie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht Berufung eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Die durch das Oberlandesgericht D. weitergeleitete Berufungsschrift ist am 17. März 2006 beim Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangen.

II.

Der Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten ist zulässig, nachdem er insbesondere form- und fristgerecht gemäß §§ 234, 236 ZPO eingelegt worden ist. Er hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gemäß § 233 ZPO nur dann erfolgen, wenn die Partei ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der versäumten Frist verhindert gewesen ist. Dabei muss die Partei ein Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO gegen sich gelten lassen (Zöller/Greger, ZPO, 25. Aufl., § 233, Rn. 16), nicht aber Fehler von Angestellten und Hilfskräften des Rechtsanwalts, soweit jener einfache Verrichtungen zulässigerweise auf geschultes und zuverlässiges Büropersonal übertragen hat (Zöller/Greger, a. a. O., § 233, Rn. 23 „Angestellte“ und „Büropersonal und Organisation“). Die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der postalischen Anschrift des Gerichts bei der Versendung fristgebundener Schriftsätze ist derart übertragbar, wenn und soweit durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass durch die Büromitarbeiter eine vollständige und zutreffende Adressierung stattfindet (BGH NJW 2000, 82; 1995, 2105, 2106; NJW-RR 1990, 1149). Hingegen hat der Rechtsanwalt selbst die Richtigkeit der Bezeichnung des Gerichts zu überprüfen, da die rechtlich korrekte Zuordnung eines fristgebundenen Schriftsatzes zum richtigen Gericht Teil seiner juristischen Fachtätigkeit ist (BGH NJW-RR 2000, 1730, 1731; 1990, 1149; NJW 1995, 2105, 2106; Zöller/Greger, a. a. O., § 233, Rn. 23 „Büropersonal und Organisation“).

Nach diesen Grundsätzen ist hier eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich. Denn es ist nicht ohne ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Beklagten zur Versäumung der Berufungsfrist gekommen.

Die Beklagte trägt vor, bei der Anfertigung der Rechtsmittelschrift am 13. März 2006 sei durch das Büropersonal ihres Prozessbevollmächtigten das – unzuständige – Oberlandesgericht D. als Empfänger der Berufungsschrift eingesetzt worden, an welches die Berufungsschrift nach Unterzeichnung durch den Prozessbevollmächtigten dann auch übersandt worden sei. Bei diesem Sachverhalt ist ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegeben. Denn er hätte anlässlich der Unterzeichnung der Berufungsschrift das als Empfänger bezeichnete Gericht überprüfen können und müssen. Hätte er das getan, so wäre ihm aufgefallen, dass als Adressat fälschlich nicht das Brandenburgische Oberlandesgericht, sondern das Oberlandesgericht D. angeführt gewesen ist. Insoweit hat sich nämlich nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten die Fehlerhaftigkeit der Berufungsschrift nicht in einer falschen oder unvollständigen Anschrift des ansonsten richtig bezeichneten Berufungsgerichts erschöpft. Vielmehr ist bereits die Bezeichnung des Berufungsgerichts unzutreffend gewesen, sodass der eigene Pflichtenkreis des Prozessbevollmächtigten der Beklagten und nicht eine an das Büropersonal delegierbare Pflicht betroffen gewesen ist.

Der Beklagten ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht vor dem Hintergrund zu gewähren, dass die durch das Oberlandesgericht D. weitergeleitete Berufungsschrift erst am 17. März 2006 beim Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangen ist. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat die Berufung am letzten Tag der Berufungsfrist um etwa 14.00 Uhr als Fax an das Oberlandesgericht D. übermittelt. Vor diesem Hintergrund liegt eine verspätete Weiterleitung der Berufung an das Brandenburgische Oberlandesgericht, die zu einer Wiedereinsetzung führen könnte, nicht vor, da im normalen Geschäftsgang die Bewirkung eines rechtzeitigen Eingangs der Berufungsschrift beim Brandenburgischen Oberlandesgericht nicht möglich gewesen ist (vgl. BGH NJW 2000, 1730, 1731; Zöller/Gummer/Heßler, a. a. O., § 519, Rn. 14).

III.

Die Berufung der Beklagten ist folglich gemäß § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Denn die einmonatige Berufungsfrist gemäß § 517 ZPO hat mit der Zustellung des Teilurteils des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. Februar 2006 an die Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 13. Februar 2006 begonnen und ist mithin am 13. März 2006 abgelaufen. Die Berufung ist hingegen erst am 15. März 2006 beim Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangen. Die von der Beklagten vorgetragene Berufungseinlegung am 13. März 2006 beim Oberlandesgericht D. reicht zur Wahrung der Berufungsfrist nicht aus, da gemäß § 519 Abs. 1 ZPO die Berufung durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt werden muss; das ist hier das Brandenburgische Oberlandesgericht.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.